

Protokollauszug

aus der

 öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 14.08.2019

öffentlich

Top 7.4 Neubesetzung des Aufsichtsrates der ProPotsdam GmbH 19/SVV/0652 ungeändert beschlossen

Auf eine Einbringung des Antrags wird verzichtet.

Der Stadtverordnete Teuteberg, Fraktion der Freien Demokraten, beantragt, gemäß § 23 Abs. 1 d) Geschäftsordnung, den Antrag zu vertagen.

Abstimmung:

Der Antrag auf Vertagung der DS 19/SVV/0652 wird

mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Anschließend wird der Antrag in der vorliegenden Fassung zur Abstimmung gestellt: **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

- 1.) Die von der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsrat ProPotsdam GmbH am 17.09.2014 gemäß DS-Nr.: 14/SVV/0744 entsandten städtischen Vertreter/innen und Nachrücker/innen werden mit Ablauf des 31.08.2019 abberufen.
- 2.) Die Landeshauptstadt Potsdam entsendet gemäß § 8 Abs. 2 lit. b) des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH folgende acht Mitglieder mit Wirkung zum 01.09.2019 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft:

- über die Fraktion SPD Herr Pete Heuer, Herr David Kolesnyk

(2 Sitze)

- über die Fraktion Bündnis 90/

Die Grünen Frau Saskia Hüneke

(1 Sitz)

- über die Fraktion DIE LINKE Herr Michél Berlin

(1 Sitz)

- über die Fraktion CDU Herr Matthias Finken

(1 Sitz)

- über die Fraktion DIE aNDERE Herr Arndt Sändig

(1 Sitz)

- über die Fraktion AfD Herr Ambros Tazreiter

(1 Sitz)

über die Fraktion DIE LINKE (*Einigung mit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
(1 Sitz) Frau Martina Trauth

Als Nachrücker/innen werden entsandt:

über die Fraktion SPD Herr Dr. Hagen Wegewitz,

Frau Imke Eisenblätter über die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Frau Mechthild Rünger

- über die Fraktion DIE LINKE Frau Dr. Anja Günther, Herr Ralf Jäkel

- über die Fraktion CDU Herr Dr. Wieland Niekisch

über die Fraktion DIE aNDERE
über die Fraktion AfD
Frau Dr. Anja Laabs
Herr Roman Kuffert

^{*} Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das Los, soweit die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen.